

**TOP 21:**

---

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren**

Drucksache: 340/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz passt die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 19), die die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1) zum 26. Juni 2017 ablöst, in das deutsche Verfahrensrecht ein. Die Verordnung gilt allgemein und unmittelbar (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), es bedarf daher keiner Umsetzung in das deutsche Recht. Einige Verordnungsbestimmungen werden sich allerdings nur dann sinnvoll und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Das Gesetz sieht insbesondere die Einführung eines neuen Artikels 102c EGInsO vor, der sich an den geltenden Bestimmungen des Artikels 102 EGInsO orientiert. Artikel 102c EGInsO berücksichtigt jedoch auch die Ergänzungen und Änderungen, die die Neufassung im Vergleich zur geltenden Fassung erfahren hat. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu den in der Neufassung erstmals vorgesehenen Rechtsbehelfen und gerichtlichen Entscheidungen, zur örtlichen Zuständigkeit bei sogenannten Annexklagen, zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten der "synthetischen" Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren und zu Einzelfragen bei der Bewältigung der Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen. Da die derzeit geltende Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren gelten wird (Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung), soll Artikel 102 EGInsO daneben bestehen bleiben. Die erforderlich gewordenen Änderungen werden darüber hinaus zum Anlass genommen, einzelne notwendige Korrekturen in der Insolvenzordnung vorzunehmen. Dies betrifft den Straftatbestand der Insolvenzverschleppung sowie redaktionelle Änderungen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (BR-Drucksache 654/16, BT-Drucksache 18/10823).

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und insbesondere um Prüfung bestimmter Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren gebeten.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12154) das Gesetz in einer anderen Fassung beschlossen. Mit den Änderungen und Ergänzungen wird in erster Linie den von Sachverständigenseite vorgetragenen Verbesserungsvorschlägen Rechnung getragen. So wird § 13 und § 15a der InsO geändert. In der geänderten Fassung sieht § 13 Absatz 3 InsO nunmehr vor, dass das Gericht den Antragsteller im Falle der Unzulässigkeit des gestellten Antrags auf die Unzulässigkeit hinweist und ihm Gelegenheit gibt, den Mangel einer angemessenen Frist zu beheben. Mit der Anknüpfung an die Unzulässigkeit des Antrags stellt § 13 Absatz 3 InsO klar, dass eine Unvollständigkeit des Antrags nur dann relevant ist, wenn die fehlende Angabe zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört. Das ist z. B. bei den Angaben nach Artikel 102c § 5 EGIInsO nicht der Fall, die der Antragsteller machen "soll". Daneben sind in der geänderten Fassung die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehene Höchstfrist für die Behebung des Mangels sowie das Erfordernis einer förmlichen Zustellung des Hinweises weggefallen. Damit wird der sowohl aus straf- als auch insolvenzverfahrensrechtlicher Sicht vorgetragene Kritik Rechnung getragen, wonach die Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs zu einer ungebührlichen Verzögerung des Eröffnungsverfahrens sowie dazu hätte führen können, dass gerade planmäßig handelnde Täter sich durch Vereitelung der Zustellung der Strafbarkeit nach § 15a InsO entziehen oder diese herauszögern können. Mit den Änderungen des § 15a InsO soll sichergestellt werden, dass das Stellen eines unrichtigen Eröffnungsantrags unabhängig davon strafbar sein kann, ob dem Antragsteller der gerichtliche Hinweis im Sinne von § 13 Absatz 3 InsO zugestellt worden ist oder der Antragsteller auf sonstige Weise von diesem Kenntnis erlangt. Die Strafbarkeit wird allerdings an die objektive Bedingung geknüpft, dass das Gericht den Antrag als unzulässig zurückweist (§ 15a Absatz 6 InsO-E).

Darüber hinaus ist das vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedete Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, zu dem der Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen hat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen, vgl. BR-Drucksache 204/17 (Beschluss), zu berücksichtigen. Aus diesem Gesetz ergibt sich die Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen auch für das neu geschaffene deutsche Konzerninsolvenzrecht zu schaffen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

